

möglichkeit überhaupt. Diese würde fehlen, sobald ein nach schweizerischem Recht begründeter Strafanspruch hier nicht geltend gemacht werden könnte, auch wenn die gleiche Handlung allenfalls nach ausländischem Strafrecht dort verfolgbar ist. Dieser Auffassung ist denn auch BURCKHARDT, Komm. zu Art. 55 BV, 3. Aufl. S. 518/9, unter Berufung auf eine gleichlautende Entscheidung des Bundesrates (Ullmer Nr. 178). Sie wird im Entwurf von 1918 zum schweizerischen Strafgesetzbuch ausdrücklich sanktioniert dadurch, dass der Gerichtsstand des Erscheinungsortes nur dann gelten soll, wenn dieser (bekannt ist und) in der Schweiz sich befindet; sonst tritt der Gerichtsstand des Druckortes und nach diesem der des Verbreitungsortes an seine Stelle (Art. 366).

Wenn also der (im Ausland wohnende) Rekurrent sich auf den ausländischen Erscheinungsort des eingeklagten Presserzeugnisses beruft, so anerkennt er damit selbst, dass die Gerichtsstandsgarantie des Erscheinungsortes für ihn nicht gelte und dass er deshalb in St. Gallen verfolgt werden könne, sofern das nicht auf offensichtlich unrichtiger Auslegung der kantonalen Gerichtsstandsvorschriften beruht (Art. 4 und 58 BV). Das letztere wird nun allerdings nebenbei behauptet, aber nicht substantiiert, sodass auf diese Rüge nicht eingetreten werden kann.

VI. STAATSVERTRÄGE

TRAITÉS INTERNATIONAUX

18. Urteil vom 28. März 1934 i. S. Porchet gegen Gemeinde Birsfelden.

Zeitliche Geltung des schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens vom 15. Juli 1931. Behandlung eines Pflichten, der in einer basellandschaftlichen Gemeinde wohnt und aktiver Teilhaber einer in Deutschland domizilierten Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist.

A. — Robert Porchet-Friedenthal, schweizerischer Staatsangehöriger, wohnt in Birsfelden (Baselland) und ist aktiver Teilhaber der Firma C. Buser & C^{ie}, Uhrenfabrik in Weil a/Rhein (Baden). Er wurde in Deutschland regelmässig zur Einkommenssteuer für den Ertrag dieser Geschäftsbeteiligung herangezogen. Im Jahr 1933 verlangte von ihm die Gemeinde Birsfelden ihrerseits die Einkommenssteuer 1933 für seine Einkünfte aus dem deutschen Geschäft; die Steuer wurde auf Grund eines schätzungsweise ermittelten Einkommens 1932 auf 165 Fr. festgesetzt. Hiegegen rekurierte Porchet an die zuständige Rekurskommission. Er bestritt, in Birsfelden steuerpflichtig zu sein, indem er sich auf den Vertrag berief, den die nördlichen Grenzkantone der Schweiz im Jahre 1923 mit Deutschland über « die Vermeidung der Doppelbesteuerung des Arbeitseinkommens » abgeschlossen hatten; nach diesem Vertrag hätten nur die unselbständig Erwerbenden ihr Arbeitseinkommen am Wohnort zu versteuern, nicht aber auch die selbständig Erwerbenden, zu denen er, Porchet, gehöre; bei den selbständig Erwerbenden komme das Besteuerungsrecht dem Ort des Geschäftssitzes, in diesem Fall also Weil a/Rh. zu. Die Rekurskommission wies den Rekurs als unbegründet ab, worauf Porchet unter Erneuerung seines Begehrens an den basellandschaftlichen Regierungsrat rekurierte. Der Regierungsrat bestätigte den Entscheid der Rekurskommission. Er führte aus, dass der Staatsvertrag von 1923 keine Bestimmung enthalte, wornach die Besteuerung des Rekurrenten in Birsfelden unzulässig wäre.

B. — Gegen den Entscheid des Regierungsrates hat Porchet staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht eingereicht.

C. — Der Regierungsrat von Baselland beantragt die Abweisung des Rekurses.

D. — Während der Hängigkeit des vorliegenden Rekurses trat am 29. Januar 1934 das neue schweizerisch-deutsche Doppelbesteuerungsabkommen vom 15. Juli 1931 in Kraft.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Das am 29. Januar 1934 in Kraft getretene schweizerisch - deutsche Doppelbesteuerungsabkommen vom 15. Juli 1931 findet nach seinem Art. 14 bei den direkten Steuern zum ersten Mal Anwendung auf die Steuern, die für die Zeit vom 1. Januar 1932 an erhoben werden. Das hiezu aufgenommene Schlussprotokoll vom 15. Juli 1931 stellt zudem fest, dass die Bestimmungen des Abkommens auch auf solche Steuerfälle angewendet werden müssen, die vor dem Inkrafttreten liegen und noch nicht rechtskräftig erledigt sind. Die heute streitige Einschätzung zur Einkommenssteuer 1933 untersteht daher den Vorschriften des neuen Abkommens. Damit fällt die Berufung des Rekurses auf den Vertrag von 1923 dahin. Der Rekurrent hat übrigens zu Unrecht angenommen, dass sich aus jenem Vertrag die Berechtigung der deutschen Steuerbehörden zur Erfassung seines in Weil a/Rh. erzielten Einkommens ergebe; denn im Vertrag von 1923 wird die Frage, wo ein selbständig Erwerbender sein Geschäftseinkommen zu versteuern habe, gar nicht geregelt.

2. — Art. 3 Abs. 5 des neuen schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens schreibt vor: « Befindet sich die Betriebsstätte des Unternehmens in dem einen Staat, der Wohnsitz eines in der Betriebsstätte tätigen Inhabers oder Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, in dem anderen Staat, so wird von dem Teil der Einkünfte, welcher einem angemessenen Entgelt für die Tätigkeit entsprechen würde, nur der Wohnsitzstaat Steuern erheben ». Demnach ist im heutigen Falle der Kanton Baselland, bzw. die Gemeinde Birsfelden vom Standpunkt des internationalen, staatsvertraglichen Doppelbesteuerungsrechts aus befugt, den Teil des vom Rekurrenten bezogenen Geschäftseinkommens zu besteuern, der einem angemessenen Arbeitslohn entspricht. Dass diese Besteuerung nach den Vor-

schriften des internen basellandschaftlichen Steuerrechtes unzulässig wäre, wird im Rekurs nicht behauptet.

3. — ... (betrifft die Höhe der Taxation).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird abgewiesen.

19. Auszug aus dem Urteil vom 20. April 1934

i. S. Kohler gegen Eisenmann und Obergericht Zürich.

Art. 2 Ziff. 3 des Abkommens mit Deutschland vom 2. November 1929 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen: Anforderungen an einen rechtsgenügelichen Vorbehalt.

A. — Der Rekursbeklagte belangte den in Zürich wohnhaften Rekurrenten vor dem württembergischen Arbeitsgericht Stuttgart für eine Forderung aus Arbeitsvertrag. Auf eine erste Vorladung antwortete der Rekurrent, er könne ihr keine Folge geben und wünsche, an seinem Rechtsdomizil in Zürich einvernommen zu werden, und auf eine zweite Vorladung erneuerte er seine Weigerung, beidemal mit Ausführungen zur Sache selbst. Er erschien auch nicht zur Verhandlung und wurde durch Versäumnisurteil gesamtschuldnerisch zu 1892 Mk. 75 nebst Zins verurteilt. Dagegen erhob er Einsprache, die aus materiellen Gründen abgelehnt wurde. Seine Berufung an das Landesarbeitsgericht Stuttgart mit dem Antrag auf Klageabweisung wurde nach Durchführung eines Beweisverfahrens mit Zeugeneinvernahme abgewiesen.

Für dieses Urteil verlangte der Rekursbeklagte in Zürich die Vollstreckbarkeitserklärung. Der Einzelrichter des Bezirksgerichtes Zürich lehnte sie ab. Auf Rekurs hin hat jedoch das Obergericht das Urteil des Landesarbeitsgerichts vollstreckbar erklärt.

B. — Mit der staatsrechtlichen Beschwerde wird beantragt, es sei das Obergerichtsurteil aufzuheben und den